

Rechtsmeldung | Polen | Coronavirus

Polen setzt Vergabegesetz bei COVID-19 aus

Das Sondergesetz zur Bekämpfung von COVID - 19 sieht viele spezielle Verfahren in der Coronakrise vor. Auch das Vergabegesetz wird in einigen Fällen nicht angewendet.

27.03.2020

Von Marcelina Nowak | Bonn

Die Bedrohung durch das Coronavirus hat Auswirkungen auf die Planung, Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge, denn auch auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens greift das [Gesetz vom 2. März 2020 über Sonderregelungen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von COVID-19, anderen Infektionskrankheiten und den daraus resultierenden Notfällen](#) [☞](#) (kurz gesagt: *specustawa koronowirusowa*).

Artikel 6 des Sondergesetzes schreibt vor, dass die Bestimmungen des [Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 29. Januar 2004](#) [☞](#) nicht für Verträge über Waren oder Dienstleistungen, die zur Bekämpfung des COVID-19 erforderlich sind, gelten. Dabei muss die Wahrscheinlichkeit einer raschen und unkontrollierten Ausbreitung der Krankheit hoch sein oder der Schutz der öffentlichen Gesundheit dies erfordern. Bei anderen Verfahren und Verträgen, die sich in der Ausführungsphase befinden, müssen die Parteien geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Vertrag so effizient wie möglich abzuschließen.

Die Ausnahme von der Anwendung der Bestimmungen des Vergabegesetzes sind in diesem Fall zeitlich begrenzt. Laut Artikel 36 des Sondergesetzes gilt die Aussetzung der Anwendung für 180 Tage nach Inkrafttreten.

Zum Thema:

- [Internetseite des Vergabekammer](#) [☞](#) (*Urząd zamówień publicznych*), Polnisch

GTAI-Themenspecial Coronavirus: Über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf Auslandsmärkte sowie damit verbundene rechtliche und zollrechtliche Fragestellungen berichten wir in unserem [Themenspecial](#).

Mehr zu:

Polen
Coronavirus / Ausschreibungsregelungen, Recht der öffentlichen Aufträge
Recht

Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.